

Atteste: Bis wann müssen die Schüler sie bei Euch einreichen?

Beitrag von „Meer“ vom 12. September 2021 10:33

Zitat von plattyplus

Aber natürlich muß man auch bei den Ausschulungen volljähriger Schüler das komplette Mahnverfahren einhalten. §47, Absatz 3 Schulgesetz NRW gemäß dem man nach 20 Schultagen ununterbrochenen Fehlens den Schüler direkt ausschulen kann, zieht ja nicht, wenn er zwischendurch auch nur eine Schulstunde anwesend war. Und meine Delinquenten sind immer mal wieder eine Stunde da. Da kommen sie dann zur 3. Stunde und gehen nach der 4., auch wenn der Schultag eigentlich von der 1. bis zur 8. Stunde gelaufen wäre. Entsprechend muß ich sie gemäß §53 Schulgesetz abmahnen usw. usw. ...

Aber in §53 steht doch:

Zitat

Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Da gilt dann ja nicht mehr ununterbrochen.